

Darf der Lohn in Euro ausbezahlt werden?

Im Hinblick auf die Frage, ob der Arbeitslohn in Euro ausbezahlt werden darf, wird oft ein Urteil des Kantonsgerichts Basel-Land zitiert, nach welchem der Lohn in Euro nicht zulässig sei.

Das ist nicht richtig so, da das Urteil falsch zitiert wird. Im besagten Urteil ging es darum, dass der Arbeitgeber denjenigen Mitarbeitenden kündigte, die sich gegen die Einführung des Euro-Lohnes wehrten. Dies wurde vom Gericht als unzulässig beurteilt. Das Urteil sagte jedoch nicht, dass die Einführung eines Euro-Lohnes mittels einer korrekten Änderungskündigung unzulässig sei.

Gemäss Gesetz ist der Lohn dem Mitarbeitenden in gesetzlicher Währung ausbezahlen, sofern nicht etwas anderes verabredet oder üblich ist. Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen demnach eine **andere Währung** als den Schweizer Franken, wie z.B. den Euro, als Zahlungsmittel vereinbaren. Zu beachten sind dabei mögliche gesamtarbeitsvertragliche Regeln und die Schriftlichkeit der Vereinbarung. ■

Erhöhung der Arbeitszeit wegen starkem Franken

Die Erhöhung der Arbeitszeit oder die Kürzung des Lohnes wegen starkem Franken ist nicht einseitig durch den Arbeitgeber möglich. Denn sowohl Lohn als auch Arbeitszeit sind vertraglich geregelt und können nur mit Zustimmung des Mitarbeitenden geändert werden.

Will der Arbeitgeber einseitig entweder die Arbeitszeit erhöhen oder den Lohn reduzieren, ist dies bloss mit einer **Änderungskündigung** möglich. Dabei wird der aktuelle Arbeitsvertrag gekündigt und gleichzeitig dem Mitarbeitenden ein neues Angebot mit höherer Arbeitszeit oder tieferem Lohn unterbreitet. Lehnt der Mitarbeitende das Angebot ab, besteht nach Ablauf der Kündigungsfrist kein Arbeitsverhältnis mehr. Solche Änderungskündigungen sind zulässig. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen von sachlichen Gründen in Verbindung mit veränderten betrieblichen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen. Wichtig dabei ist, dass die Kündigungsfristen beachtet werden. ■

Darf Werbung lügen?

Gemäss dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb handelt unlauter, wer über seine Waren und Leistungen unrichtige oder irreführende Angaben macht.

Das Bundesgericht hatte einen Fall zu beurteilen, in dem es folgende „falsche“ Tatsachen akzeptierte:

- Die Verwendung des Wortes „perfekt“ für ein möglicherweise nicht perfekt funktionierendes Produkt.
- „Wir produzieren...“, obwohl das werbende Unternehmen gar nicht produziert. Das Bundesgericht argumentierte, es sei heute in der arbeitsteiligen Welt normal, dass ein Unternehmen seine Produkte von Schwester- oder Tochterunternehmen herstellen liesse. Für den Durchschnittskonsumenten spiele das keine Rolle.

Für das Bundesgericht gilt, dass „unrichtig nur sein kann, was auf seinen Wahrheitsgehalt hin überprüfbar ist.“ (Quelle: BGE 4A_300/2013) ■

Rechnungen in unsigniertem „.pdf“ Format nach wie vor nicht zulässig

Nicht signierte „.pdf“ Rechnungen berechtigen nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis für den Steuerbetrag und dessen Bezahlung erbringen kann. Denn trotz des vermehrten Aufkommens solcher Rechnungen hat die Eidg. Steuerverwaltung bis anhin keine Lockerung ihrer Praxis hinsichtlich elektronischer Rechnungen verlauten lassen.

Begründet wird dies damit, dass sich eine unsignierte PDF-Rechnung leicht ändern lässt, ohne dass dies festgestellt werden kann. Damit begeht der Steuerpflichtige Urkundenfälschung und Steuerbetrug.

Unternehmen, in denen die Fälschung von Belegen dem Täter persönlich keinen Vorteil verschafft, sind weniger betroffen als jene, bei denen die Inhaber oder Geschäftsleitungsmitglieder ein unmittelbares, eigenes Interesse am Betriebsergebnis haben wie z.B. bei einer Einzelfirma.

Zwischen einer Einzelfirma oder einem kleinen Unternehmen und einem Unternehmen, bei dem die verantwortlichen Mitarbeiter der Buchhaltung angestellt sind, bestehen strukturelle Unterschiede. *(Quelle: Weka Business Media) ■*

Tatbestand der Steuerhinterziehung auch bei Rückzahlung gegeben

Wer von seiner GmbH geldwerte Leistungen erhält, diese dann nicht in der privaten Steuererklärung deklariert und die zu tiefen Veranlagungen in Rechtskraft erwachsen lässt, handelt fahrlässig. Ob die geldwerte Leistung später zurückbezahlt wird, ist nicht entscheidend. Der Tatbestand der vollendeten Steuerhinterziehung ist gegeben.

Beim vorliegenden Fall ging es darum, dass der Steuerpflichtige Pauschalspesen erhielt, die nicht rechtmässig waren. Der Steuerpflichtige verpasste es, die Spesen in seiner Steuererklärung anzugeben.

Dass der Steuerpflichtige die Leistungen später als unrechtmässig anerkannt und der GmbH zurückerstattet habe, ändere nichts am Tatbestand der Steuerhinterziehung. Das Bundesgericht bemängelte auch, dass im Jahresabschluss der GmbH kein entsprechender Rückforderungsanspruch verbucht worden sei. *(Quelle: BGE 2C_214/2014 vom 7. August 2014) ■*

Verwaltungsräte können für nicht einbezahlte Kollektiv- Krankenversicherungs- Beiträge haftbar gemacht werden

Hintergrund dieses Bundesgericht-Urteils bildete die Klage eines Arbeitnehmers gegen die Verwaltungsräte seiner ehemaligen Arbeitgeberin. Die Gesellschaft hatte die Versicherungsprämien für die Kollektiv-Krankentaggeldversicherung nicht geleistet, mit der Folge, dass sich der Versicherer weigerte, die Krankentaggelder für den Arbeitnehmer auszuführen.

Im vorliegenden Fall entschied das Bundesgericht, dass der Arbeitnehmer einen direkten Schaden erlitten hatte, der durch die unerlaubten Handlungen der Verwaltungsräte, nämlich das Nichtbezahlen der Versicherungsprämien, verursacht wurde. Gleichzeitig wurde aufgrund der unerlaubten Handlungen der Verwaltungsräte auch die Gesellschaft geschädigt, da sich mit ihrer Schadenersatzpflicht gegenüber dem Arbeitnehmer ihre Passiven erhöhten.

Die eingeklagten Verwaltungsräte wurden wegen Missbrauchs von Lohnabzügen verurteilt. *(Quelle: BGE 4A_428/2014 vom 12.1.2015) ■*

Personenfreizügigkeit: Klare Regeln für Kurzaufenthalter auf Stellensuche

Ausländische Personen, die eine Kurzaufenthaltsbewilligung zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz beantragen, müssen über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Der Bundes-

rat hat eine entsprechende Änderung der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs verabschiedet, die am 1. April 2015 in Kraft getreten ist. ■

Konkursverfahren: Hürden für Gläubiger beseitigen

Mit einer Änderung des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts (SchKG) will der Bundesrat die Rechtsdurchsetzung für Gläubiger und Behörden verbessern.

Bisher haftet ein Gläubiger, der das Konkursbegehren stellt, für die Kosten, die bis und mit der Einstellung des Konkurses oder bis zum Schuldenruf entstehen. Er trägt damit ein grosses finanzielles Risiko.

Mit der Revision des SchKG soll der antragstellende Gläubiger von der Kostentragungspflicht befreit und diese stattdessen auf den Schuldner abgewälzt werden. Das Gericht bzw. das Konkursamt soll aber weiterhin vom Gläubiger einen Kostenvorschuss verlangen können.

Die letzten im Handelsregister eingetragenen Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans einer juristischen Person sollen aber gegenüber dem vorschusspflichtigen Gläubiger oder dem Konkursamt für die ungedeckten Kosten eines summarischen Verfahrens direkt und solidarisch haftbar gemacht werden können.

Der Bundesrat erwartet

von dieser Massnahme eine präventive Wirkung:

Damit haben die Organe ein persönliches Interesse, das Insolvenzverfahren zu einem Zeitpunkt einzuleiten, in dem noch genügend Vermögenswerte vorhanden sind, um die summarischen Konkurskosten zu bezahlen.

Der Bundesrat schlägt zudem vor, dass auch öffentlich-rechtliche Gläubiger wie die Steuerverwaltungen und die SUVA dazu befugt werden, ein Konkursbegehren zu stellen. Damit soll verhindert werden, dass Unternehmen trotz chronischer Nichtzahlung fälliger öffentlich-rechtlichen Schulden ihre Geschäftstätigkeit weiterführen. (*Quelle: Bundesamt für Justiz, www.news.admin.ch*)

Ablehnung der Volksinitiative Nationale Erbschafts- und Schenkungssteuer

Am 21. April 2015 haben der Bundesrat und die Kantone die Volksinitiative „Millionenerbschaften besteuern für unsere AHV“ klar abgelehnt. Die nationale Erbschaftssteuer hat gravierende Nachteile für den Standort Schweiz:

- Die Kompetenz der Kantone zur Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer wird eingeschränkt.
- Die AHV erhalte durch die Steuer einen finanziellen Zustupf, der aber nicht genau beziffert werden kann. Die

strukturellen Probleme der AHV werden aber nicht gelöst.

- Die Unternehmensnachfolge wird durch den Entzug finanzieller Mittel erschwert.
- Die Nationale Erbschaftssteuer ist eine Nachlasssteuer mit einem fixen Steuersatz von 20 %. Dies würde auch die Kinder treffen, die in den meisten Kantonen von der Erbschaftssteuer befreit sind.
- Die neue Verfassungsbestimmung käme ab dem 01.01.2017 rückwirkend per 01.01.2012 zur Anwendung, was eine rückwirkende Besteuerung von Schenkungen zur Folge hätte. Dies wird als unverhältnismässig betrachtet.
- Die Annahme der Initiative hätte negative Auswirkungen auf die Standortattraktivität der Schweiz. (*Quelle www.news.admin.ch*)

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine unserer Fachpersonen.